

Kurztitel

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1967 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 85/1989

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.08.1991

Text

- § 14. (1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,
- a) in Angelegenheiten im Sinne des § 9, die die Bediensteten des Ressorts betreffen, für die der Zentralausschuß errichtet ist, und die über den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen- und Fachausschüsse hinausgehen, mitzuwirken;
 - b) Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) zu treffen;
 - c) in den in § 10 Abs. 7 genannten Fällen tätig zu werden;
 - d) den Zentralwahlausschuß zu bestellen (§ 18 Abs. 2);
 - e) den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 4 zu beraten und ihm zwischen dem sechsten und vierten Monat vor Ablauf einer befristeten Bestattungsdauer (§ 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76) eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine Weiterbestellung erfolgen soll;
 - f) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinnngemäße Anwendung.